

Übergangsregelung
zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Marktes Eggolsheim
vom 09.11.2010

Beitragstatbestände, die von den Satzungen bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung vom 25.03.1992 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Eggolsheim (BGS-EWS) vom 01.12.2010.

Diese Satzung tritt am 01.12.2010 in Kraft.

Eggolsheim, 09.11.2010

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 18.11.2010 im Amtsblatt des Marktes Eggolsheim Nr. 21/10 öffentlich bekanntgemacht.